

99018140001000

Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Operationstechnische Assistentin / Operationstechnischer Assistent Erteilung

Heruntergeladen am 27.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000012342/S100002>

| Modul | Sachverhalt |
|---------------------------|---|
| Leistungsschlüssel | 99018140001000 |
| Leistungsbezeichnung I | Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Operationstechnische Assistentin / Operationstechnischer Assistent Erteilung |
| Leistungsbezeichnung II | Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Operationstechnische Assistentin oder Operationstechnischer Assistent beantragen |
| Typisierung | 3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung |
| Quellredaktion | Hamburg |
| Freigabestatus Katalog | unbestimmter Freigabestatus |
| Freigabestatus Bibliothek | unbestimmter Freigabestatus |
| Begriffe im Kontext | Urkunde, Berufserlaubnis |

| Modul | Sachverhalt |
|-------------------------------|--|
| Leistungstyp | |
| Leistungsgruppierung | |
| Verrichtungskennung | |
| SDG-Informationsbereich | |
| Lagen Portalverbund | |
| Einheitlicher Ansprechpartner | Nein |
| Fachlich freigegeben am | |
| Fachlich freigegeben durch | Sozialbehörde G LPA Gesundheitsberufe |
| Handlungsgrundlage | <p>§ 2 Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetz (ATA-OTA-G)</p> <p>https://www.gesetze-im-internet.de/ata-ota-g/_2.html</p> <p>https://www.gesetze-im-internet.de/ata-ota-g/_69.htm</p> |
| Teaser | Wenn Sie die Berufsbezeichnung Operationstechnischer Assistent führen möchten, benötigen Sie eine Erlaubnis. |
| Volltext | Damit Sie in Deutschland als Operationstechnischer Assistent oder Operationstechnische Assistentin arbeiten können, brauchen Sie eine staatliche Erlaubnis. Mit dieser Erlaubnis dürfen Sie die Berufsbezeichnung führen und in dem Beruf arbeiten. Die Erlaubnis muss von Ihnen beantragt werden. |
| Erforderliche Unterlagen | <ul style="list-style-type: none"> • Kopie des Zeugnisses, zur Bestätigung, die durch das jeweilige Gesetz vorgeschriebene Ausbildungszeit abgeleistet und die staatliche Prüfung bestanden zu 6 Wochen haben oder Bescheid über die Feststellung der Gleichwertigkeit der ausländischen Berufsqualifikation |

| Modul | Sachverhalt |
|-------------------|---|
| | <ul style="list-style-type: none"> • Führungszeugnis • Gegebenenfalls Strafregisterauszüge aus allen Ländern, in denen Sie sich innerhalb der letzten 5 Jahre aufgehalten haben • Gegebenenfalls Mustererklärung Strafverfahren • ärztliche Bescheinigung, nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet zu sein • Betätigung über die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache zu verfügen (Zertifikat über den Erwerb von Sprachkenntnissen mindestens der Stufe B2) • Identitätsnachweis |
| Voraussetzungen | <ul style="list-style-type: none"> • Sie haben nach einer Ausbildung die staatliche Prüfung als Operationstechnische Assistentin oder Operationstechnischer Assistent bestanden. • Sie haben sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht, aus dem sich Ihre Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt. • Sie sind in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs geeignet. • Sie verfügen über die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache. |
| Kosten | Gebühr: 40€ - 80€ 80 - 200 € |
| Verfahrensablauf | <ul style="list-style-type: none"> • Sie reichen Ihren Antrag zusammen mit den notwendigen Unterlagen bei der zuständigen Stelle ein. • Die zuständige Stelle prüft Ihren Antrag auf Vollständigkeit und fordert gegebenenfalls fehlende Unterlagen oder Informationen bei Ihnen nach. • Die zuständige Stelle prüft, ob Sie alle Voraussetzungen erfüllen. • Wenn Sie alle Voraussetzungen erfüllen, erhalten Sie die Erlaubnis. • Sie dürfen mit der Tätigkeit erst beginnen, wenn Sie die Erlaubnis erhalten haben. |
| Bearbeitungsdauer | Bis zu 6 Wochen |
| Frist | Keine |

weiterführende

| Modul | Sachverhalt |
|--------------------------|--|
| Informationen | |
| Hinweise | Im Ausland erworbene Abschlüsse werden in dieser Leistung nicht berücksichtigt, sondern im Bereich Anerkennung. |
| Rechtsbehelf | Widerspruch (je nach Landesrecht kann der Widerspruch ausgeschlossen sein), verwaltungsgerichtliche Klage |
| Kurztext | <ul style="list-style-type: none"> • Um als Operationstechnischer Assistent oder Operationstechnische Assistentin arbeiten zu können, wird eine Erlaubnis benötigt • Mit der Erlaubnis darf man die Berufsbezeichnung führen und in dem Beruf arbeiten |
| Ansprechpunkt | |
| Zuständige Stelle | Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration |
| Formulare | |
| Ursprungsportal | Hamburg Service, Hamburg Service (Currently this link is only available in german) |